

# Regierungsratsbeschluss

vom

23. Dezember 2025

Nr.

2025/2171

## Breitenbach: Revitalisierung Rütenenbach / Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

Der Rütenenbach in Breitenbach ist, wie viele Fliessgewässer im Siedlungsgebiet, abschnittsweise stark verbaut oder sogar eingedolt. Im Zuge eines Abbruch- und Neubauprojekts auf GB Breitenbach Nr. 1077 nutzte die Gemeinde die Gelegenheit zum Abbruch einer Ufermauer von 40 m Länge und anschliessender naturnaher Gestaltung des Rütenenbachs. Mit Verfügung des Bau- und Justizdepartements (BJD) vom 10. März 2022 wurden die dazu erforderlichen Bewilligungen erteilt, inkl. Beitragszusicherung.

Als Folge eines Gebäudebrandes auf GB Breitenbach Nr. 1164 und im Rahmen eines Gebäudeabbruchs auf GB Breitenbach Nr. 2261 für ein Neubauvorhaben eröffnete sich kurze Zeit später die Möglichkeit zur Aufwertung eines weiteren, direkt anschliessenden Gewässerabschnitts. Am 13. Oktober 2022 bewilligte das Bau- und Justizdepartement eine Revitalisierung auf einer Länge von 85 m und zusätzlich eine Bachöffnung auf 30 m Länge. Gemäss Kostenteiler geht dabei der Rückbau der Eindolung zu Lasten der privaten Grundeigentümer.

Die Hauptbauarbeiten konnten im Jahr 2024 und die übrigen Abschlussarbeiten inkl. Vermessung im Verlaufe des Jahres 2025 abgeschlossen werden. Die im Zuge der Aushubarbeiten vorgefundenen Altlasten in verschiedenen Bauabschnitten führten zu deutlich höheren Kosten. Die Zusatzkosten gehen auf Privatgrund zu Lasten der privaten Grundeigentümer, auf dem öffentlichen Grund zu Lasten des Revitalisierungsprojekts. Gemäss Abrechnung vom 2. Dezember 2025 belaufen sich die Gesamtkosten für sämtliche Arbeiten (Ingenieur- und Planerleistungen, Wasserbauarbeiten, Altlastensanierungen und Landerwerb) auf Fr. 433'062.50 (inkl. MWST.). Davon tragen die privaten Grundeigentümer (Erbengemeinschaft Marti, GB Breitenbach Nr. 2261) einen Anteil von Fr. 149'180.00 (inkl. MWST.).

Nach zusätzlichem Abzug der nicht beitragsberechtigten Kosten (v. a. Gebühren) von Fr. 662.85 belaufen sich die beitragsberechtigten Kosten für die Revitalisierung somit auf Fr. 283'219.60 (inkl. MWST.).

### 2. Erwägungen

Die Kosten von wasserbaulichen Massnahmen an öffentlichen Gewässern werden nach § 45 ff. des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) durch den Regierungsrat geregelt.

Gemäss in Aussicht gestellten Beitragssätzen trägt der Bund an den Kosten dieses Revitalisierungsprojekts einen Anteil von 35 %, resp. einen Beitrag von Fr. 99'126.85 (inkl. MWST.) und der Kanton einen Anteil von 55 %, resp. einen Betrag von Fr. 155'770.80 (inkl. MWST.). Damit überschreitet der Kantonsbeitrag die Summe von Fr. 100'000.00, womit der Regierungsrat zuständig ist.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Anforderungen für die Ausrichtung von Bundes- und Kantonsbeiträgen aus dem Wasserbau für die beitragsberechtigten Massnahmen sind erfüllt. Die Auszahlung der Beiträge kann auf der Basis der Schlussabrechnung erfolgen.
- 3.2 Das Bundesamt für Umwelt stellt für die Revitalisierung, unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragsskürzungen, mit der NFA-Programmvereinbarung «Revitalisierungen» an den beitragsberechtigen Kosten von Fr. 283'219.60 (inkl. MWST.) einen Beitrag von 35 %, im Maximum Fr. 99'126.85 (inkl. MWST.), in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 5720000 / 007 / 70.000023 (durchlaufende NFA-Beiträge des Bundes).
- 3.3 Der Kanton Solothurn stellt, unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragsskürzungen, an die beitragsberechtigen Kosten einen Beitrag von 55 %, im Maximum Fr. 155'770.80 (inkl. MWST.) in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 3632000 / 007 / 20653 (Investitionsbeiträge an Gemeinden).
- 3.4 Die Finanzierung der verbleibenden Kosten ist gemäss eingangs erwähnter Bewilligungen durch die Bauherrschaft Einwohnergemeinde Breitenbach sicherzustellen.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Umwelt (ZG, CD, SF, UH) (4)  
Amt für Umwelt, Rechnungsführung  
Amt für Finanzen